

von Rechtsanwalt **Jan Lennart Müller**

Achtung: Fehlender Jugendschutzbeauftragter in Online-Shops wird abgemahnt!

Der IT-Recht Kanzlei liegt eine aktuelle wettbewerbsrechtliche Abmahnung vor, in welcher ein Online-Händler von Erotikartikeln wegen der fehlenden Benennung eines [Jugendschutzbeauftragten](#) abgemahnt worden ist. Ist die Abmahnung berechtigt erfolgt und wann muss ein Online-Händler einen [Jugendschutzbeauftragten](#) bestellen? Lesen Sie mehr zu diesen Fragen in unserem Beitrag.

1. Abmahnung wegen fehlender Bestellung und Nennung eines Jugendschutzbeauftragten

Am 17.04.2014 wurde ein Online-Händler von Erotikartikeln von einem Mitbewerber abgemahnt, weil der Online-Händler im Rahmen seines Online-Angebots keinen Hinweis auf die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten vorhielt. Sollte ein Online-Händler (bzw. ein sonstiger Internetplattformbetreiber) zur Bestellung eines [Jugendschutzbeauftragten](#) verpflichtet sein, dann geht man davon aus, dass es nicht ausreicht, wenn dieser lediglich bestellt wird, ohne dass ein irgendwie gearteter Hinweis auf der jeweiligen Online-Plattform platziert wird.

Vielmehr ist es für die Erfüllung der Stellung eines [Jugendschutzbeauftragten](#) notwendig, dass bei der Gestaltung des Online-Angebots ein **hinreichend deutlicher Hinweis auf die Person des Jugendschutzbeauftragten** sowie die **Möglichkeit der einfachen Kontaktaufnahme** gewährleistet werden muss.

Im Falle der Nicht-Bestellung eines notwendigen [Jugendschutzbeauftragten](#) ist von einem **spürbaren Wettbewerbsverstoß** auszugehen, welcher kostenpflichtig abgemahnt werden kann! Im Fall der uns vorliegenden Abmahnung ist wohl davon auszugehen, dass der Abgemahnte jugendschutzbeeinträchtigende Produktbilder in seinem Online-Shop eingestellt hatte, weshalb die Abmahnung wohl berechtigt erfolgte.

JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTER DER IT-RECHT KANZLEI

- ✓ Schnell & einfach, inkl. Logo
- ✓ Betreut durch spezialisierten Rechtsanwalt
- ✓ Erfüllung Ihrer gesetzl. Pflichten nach § 7 JMStV

JETZT BESTELLEN



2. Wann besteht die Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten?

Wen trifft die im JMStV normierte Pflicht zur Bestellung eines [Jugendschutzbeauftragten](#)? Zunächst einmal alle „Anbieter“ (§ 7 Abs. 1 S. 2 JMStV) von Inhalten, die **entwicklungsbeeinträchtigend** oder **jugendgefährdend** sind, also einen der Tatbestände der §§ 4 bis 6 JMStV verwirklichen. Zudem müssen diese Inhalte allgemein zugänglich sein.

Allgemein zugänglich sind Telemedien, wenn sie von einem unbestimmten Personenkreis abgerufen werden können, ob hierunter auch sog. geschlossene Benutzergruppen fallen, ist rechtlich umstritten. Immerhin können diese aber auch dann allgemein zugänglich sein, wenn die Teilnahme von durch jedermann erfüllbaren Kriterien (z.B. Zahlung eines Mitgliedsbeitrags) abhängig gemacht wird.

Nach der gesetzlichen Regelung sind **nicht nur Content-Provider** erfasst, sondern auch **Host-Provider**, da diese die entsprechenden Inhalte speichern und ggf. sogar pflegen. Eine Verpflichtung der **Access-Provider** kann dahingehend ausgeschlossen werden, dass diese lediglich den technischen Zugang ermöglichen aber keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte nehmen.

Der JMStV spricht ferner vom „**geschäftsmäßigen Anbieter**“, wobei „geschäftsmäßig“ nicht zu eng verstanden werden darf. Es kommt nicht auf das kommerzielle oder gewerbsmäßige Handeln an, sondern auf dessen Nachhaltigkeit. Geschäftsmäßig handelt ein Anbieter also, wenn er beabsichtigt, Angebote in gleicher Art und Weise zu wiederholen, sodass sie zu einem dauerhaften Bestandteil seiner Tätigkeit werden. Ob dieses Handeln also mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, ist für eine Bindung an den JMStV unerheblich.

Wer ist also betroffen?

Die Bestellpflicht eines [Jugendschutzbeauftragten](#) trifft solche Anbieter, deren Inhalte in Themenbereichen liegen, die **regelmäßig jugendgefährdend** oder **entwicklungsbeeinträchtigend** sind, wie z.B.

- DVD- und BluRay-Filme mit der expliziten Online-Darstellung z.B. sexueller oder gewaltverherrlichender Bilder, Sequenzen, etc.
- Computer- und Konsolenspiele mit der expliziten Online-Darstellung z.B. sexueller oder gewaltverherrlichender Bilder, Sequenzen, etc
- Erotik-Bereich
- Betreiber von Foren mit entsprechenden Forenthemen
- Anbieter von Video-on-demand

Dies muss auch dann gelten, wenn solche Angebote „aktuell“ keine Inhalte i.S. §§4,5 JMStV enthalten, sofern eine **generell eine abstrakte Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung** besteht.

Unter gewissen Voraussetzungen, die in § 7 Absatz 2 JMStV geregelt sind, besteht eine Ausnahme von der Pflicht für einen Jugendschutzbeauftragten:

“

"Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle [Anm.: wie bspw. die FSM] anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren."

”

Es wird allerdings ersichtlich, dass seine Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten **nur dann entfällt**, wenn sich der jeweilige Anbieter einer **Selbstkontrolleinrichtung** anschließt. Entscheidend ist aber, dass das Unternehmen als Ganzes die Zahl von 50 Mitarbeitern nicht überschreitet (und nicht etwa nur die Medienabteilung eines Unternehmens) und dass nicht die Zahl der Nutzer, sondern die Zahl der einzelnen Zugriffe die 10-Millionen-Marke nicht übersteigen darf.

Für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung eines [Jugendschutzbeauftragten](#) lesen Sie unseren [umfassenden Beitrag](#) !

3. Fazit

Es ist dringend anzuraten, sich schon vor der Bereitstellung eines **entwicklungsbeeinträchtigenden** bzw. **jugendgefährdenden** Angebotes umfassend zu informieren und einen **fachkundigen und gewissenhaften Jugendschutzbeauftragten** zu bestellen.

Letztendlich ist die Bestellung der Jugendschutzbeauftragten nämlich **nicht als „Bürde“** des Anbieters zu erachten, da die Vorschaltung der Beauftragten etwaige Haftungsrisiken minimiert und gegebenenfalls kostenintensivere Nachbearbeitungen des Programmangebots vermeidet.

Die IT-Recht Kanzlei bietet Ihnen die [Stellung eines Jugendschutzbeauftragten](#) an! Lesen Sie mehr zu [unserem Angebot](#)!

Autor:

RA Jan Lennart Müller

Rechtsanwalt